

# **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen  
der Stadt Tönisvorst  
für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023  
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Kempen und den Strafkammern des  
Landgerichts Krefeld**

Der Rat hat in der Sitzung am 12.07.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur  
Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Krefeld und das Amtsgericht  
Kempen gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

23. Juli bis 27. Juli 2018

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Verwaltungsgebäude Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst**

**Zimmer 35**

**montags-donnerstags von 8:00 – 16:00 Uhr**

**freitags von 8:00 – 12:00 Uhr**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der  
Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Ort angeben) Einspruch mit der Begründung erhoben  
werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG  
(Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Tönisvorst, 16.07.2018

Stadt Tönisvorst

i.V.



(Nicole Waßen)

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)



**Schöffengewahl  
2018**  
www.schoeffenwahl.de

## § 32 <sup>[1]</sup> [Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

---

[1] § 32 Nr. 3 aufgeh., Nr. 2 geänd. durch G. v. 4.10.1994 (BGBl. I S. 2911). ↗

§ 32: Text gilt seit 01.01.2000

### **Geltungszeitraum**

ab 01.01.2000



§ 33 <sup>[1]</sup> [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

---

[1] § 33 Nr. 4 geänd., Nr. 5 angef. durch G. v. 5.10.1994 (BGBl. I S. 2911); Nr. 4 neu gef. mWv 1.5.2002 durch G v. 27.4.2002 (BGBl. I S. 1467); Nr. 3 geänd. mWv 1.1.2005 durch G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599); Nr. 4 geänd., Nr. 5 eingef., bish. Nr. 5 wird Nr. 6 mWv 30.7.2010 durch G v. 24.7.2010 (BGBl. I S. 976). ↗

**§ 34 <sup>[1]</sup> [Weitere nicht zu berufende Personen]**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

---

<sup>[1]</sup> § 34 Abs. 1 Nr. 7 neu gef. mWv 1.1.2005 durch G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599); Abs. 1 Nr. 6 geänd., Nr. 7 aufgeh. mWv 5.9.2017 durch G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295). ↗